

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats (SGK-NR)
3003 Bern

Bern, 22. Mai 2018

Reg: vne – 8.34

Einführung einer Erwerbsausfallentschädigung bei Adoption eines Kindes: Stellungnahme der SODK

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 wurde die SODK zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Vorstand SODK hat das Geschäft an seiner Sitzung 17. Mai 2018 behandelt und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Stossrichtung der Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Sie ist ein Schritt in Richtung Gleichbehandlung von verschiedenen Familienformen und trägt zur Chancengerechtigkeit für alle Familien und deren Kinder bei. Dies entspricht den Zielsetzungen, die sich die SODK in der Familien- wie auch in der Kinder- und Jugendpolitik gesetzt hat.

Die Beschränkung auf Kinder von 0- 4 Jahren stellen wir hingegen in Frage. Unseres Erachtens gibt es keine hinreichenden Gründe für eine Unterscheidung zwischen den Bedürfnissen von Kleinkindern oder etwas grösseren Kindern: Auch ein 10-jähriges Kind aus einem andern Kulturkreis oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen braucht Zeit, Ruhe und die Fürsorge der Eltern, um in einer neuen Adoptivfamilie anzukommen.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der sehr geringen Zahl an Betroffenen (2016 wurden in der Schweiz Total 363 Kinder adoptiert) schlagen wir vor, den Urlaub auf Adoptiveltern von Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr bei der Adoption auszudehnen.

Wir begrüssen zudem, dass Stiefkindadoptionen von der Regelung ausgenommen sind: Bei Stiefkindadoptionen – die einen grossen Teil der Adoptionen ausmachen – leben in der Regel die Kinder bereits seit längerer Zeit mit dem Adoptivvater oder der Adoptivmutter im selben Haushalt. Insofern ist in diesen Fällen keine Eingewöhnungszeit notwendig.

Der Vorstand SODK stört sich jedoch daran, dass mit dem vorliegenden Vorschlag eine Ungleichbehandlung von Adoptivvätern und leiblichen Vätern geschaffen würde. Mit der Einführung der Adoptionsentschädigung soll deshalb gleichzeitig auch für eine Gleichbehandlung aller Elternpaare gesorgt werden: Im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung könnte in diesem Sinne die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Väter eine Entschädigung von 14 Tagen beanspruchen können.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

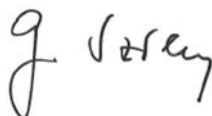
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy